

Dringliche Anfrage

Fraktion der FDP

Hannover, den 22.09.2014

Verstößt das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) gegen die Dienstleistungsfreiheit?

In der Drucksache 17/1849 vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge weltweite Gültigkeit besitzt, also „unabhängig davon, wo die Leistung (In- oder Ausland) erbracht wird, Anwendung“ findet. Am 18. September 2014 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil (Az.: EuGH C-549/13), nach dem deutsche Mindestlöhne nicht auf Subunternehmer angewendet werden dürfen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Die beiden Auffassungen erscheinen widersprüchlich. Die Vereinbarkeit des § 5 NTVergG mit höherrangigem Recht wurde im Rahmen der Gesetzesberatungen eingehend erörtert, siehe Drucksache 17/847. In dieser Drucksache erklärten die Fraktionen von FDP und CDU, dass die Mindestlohnregelung aus ihrer Sicht nicht europarechtskonform sei. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat Ähnliches in der Vorlage 24 zum Entwurf des NTVergG zum Ausdruck gebracht. Es liegen somit Hinweise vor, dass der § 5 Abs. 1 NTVergG in ähnlicher Weise gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt wie das vor dem EuGH beklagte TVgG NRW.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-549/13 mit Bezug auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz, insbesondere auf die weltweite Gültigkeit des Mindestentgelts des § 5 Abs. 1?
2. Erkennt die Landesregierung aufgrund der Rechtsprechung des EuGH einen Korrekturbedarf sowohl bei den bisherigen Antworten der Landesregierung zum NTVergG als auch am Gesetz selbst?
3. Entspricht die Auftragsvergabe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Vorbereitung von wirtschaftsbezogenen Programmteilen der Delegationsreise unter Leitung von Herrn Ministerpräsidenten Weil in die Türkei“ (Drucksache 17/1849) sowohl sämtlichen gesetzlichen Verpflichtungen des NTVergG für öffentliche Auftraggeber als auch den europarechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit?

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 22.09.2014)